

# RS Vwgh 1987/10/15 87/16/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0177 B 28. April 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Seit der Neufassung des § 46 Abs 1 VwGG durch das Bundesgesetz BGBl 1985/564 hindert zwar nicht jede Form von Verschulden die Bewilligung der Wiedereinsetzung. Unschädlich ist aber nur ein milderer Grad des Versehens. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben. Auffallend sorglos handelt ein Wiedereinsetzungswerber jedoch, wenn er die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer acht läßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160075.X01

## Im RIS seit

05.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)